

Haushaltssatzung der Stadt Königs Wusterhausen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	71.223.100 EUR
--------------------------	-----------------------

ordentlichen Aufwendungen auf	70.855.500 EUR
-------------------------------	-----------------------

außerordentlichen Erträge auf	867.300 EUR
-------------------------------	--------------------

außerordentlichen Aufwendungen auf	555.100 EUR
------------------------------------	--------------------

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	75.764.400 EUR
------------------	-----------------------

Auszahlungen auf	84.717.100 EUR
------------------	-----------------------

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	67.491.900 EUR
---	-----------------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	62.997.300 EUR
---	-----------------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.272.500 EUR
--	----------------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.596.900 EUR
--	-----------------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
---	--------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.122.900 EUR
---	----------------------

Einzahlungen aus der Auflösung von
Liquiditätsreserven

0 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

25.549.300 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	250 v. H.
Grundsteuer B	393 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

2.

100.000,00 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

1,00 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf
- 50.000,00 EUR**
- festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungen (gerechnet über den gesamten Maßnahme bezogenen Zeitraum) der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

50.000,00 EUR

festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

50.000,00 EUR

festgesetzt.

5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung (1.417.200 €),
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen von 1 v. H. der ordentlichen Aufwendungen gemäß § 1 Punkt 1 der Haushaltssatzung (708.600 €) und
 - c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelauszahlungen von 1 v. H. der Gesamtauszahlungen gemäß § 1 Punkt 2 der Haushaltssatzung (847.200 €) festgesetzt.

Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf

0 EUR

festgesetzt.